

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Splietsdorf
über das Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31. Januar 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10046.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 27. Februar 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" der Gemeinde Splietsdorf

hier: Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Januar 2023 (Posteingang: 6. Februar 2023) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 2500 mit Stand vom November 2022
- Begründung mit Stand vom November 2022
- Eingriffes- und Ausgleichsbilanzierung vom November 2022
- Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 2500 vom November 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom November 2022
- Brutvogelkartierung vom November 2022
- Reptilienkartierung vom November 2022
- Blendgutachten (Papier) vom 24. Februar 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Hinweise und Anregungen aus meiner Äußerung vom 4. August 2021 und 17. August 2022 wurden berücksichtigt. Folgender Hinweis ist zusätzlich zu beachten:

Aus den Unterlagen geht nicht hervor aus welchem Grunde die Festsetzung zur zeitlichen Befristung nach § 9 Abs. 2 BauGB nicht getroffen wird. Die Gemeinde hat sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Das Ergebnis ist in den Unterlagen zu dokumentieren.

Umweltschutz

Immissionsschutz:

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, sofern die Solarmodule mit Antireflexionsbeschichtungen versehen werden.

Bodenschutz:

Bodenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Hinweise

Nach der dauerhaften Aufgabe ihrer Nutzung sollten die Anlagen sowie die im Boden befindlichen Fundamente und Anlagenteile vollständig zurückgebaut werden.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so hergerichtet werden, dass die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Dabei sollten ggf. eingetretene Bodenschäden, wie Verdichtungen, durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen beseitigt werden.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind bei diesem Vorhaben die Belange Schutzgebiete, Gewässer zu prüfen.

Schutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Solarpark Splietsdorf“ befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Gewässer

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Im nördlichsten Teil des Plangebiets befindet sich das verrohrte Fließgewässer 2. Ordnung 042-53/1.

Abwasserbeseitigung (hier Niederschlagswasser)

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich des Grundwasserkörper: WP_PT_5_16. Die definierten Bewirtschaftungsziele des § 47 Wasserhaushaltsgesetz sind zu beachten. Eine Vollversiegelung der Fläche findet nicht statt. Das von den Modulen abtropfende Niederschlagswasser kann vollflächig versickern. Wege, Zufahrten und Stellflächen werden in wasser- und luftdurchlässiger Bauart hergestellt.

Für Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen abgeleitet wird und versickert werden soll, ist ein Antrag auf Gewässerbenutzung zu stellen.

Hinweise

Aus sich der Wasserwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und zu einer Beeinträchtigung von Gewässern bzw. dem Grundwasser führen.

Naturschutz

Im Textteil der Planzeichnung fehlt unter 6.4 der Hinweis auf die Notwendigkeit der bedarfsweisen Bewässerung in den ersten 3 Jahren nach Pflanzung der Hecke.

Die Fotos und Protokolle der Ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig und mindestens monatlich zu übermitteln.

Ein Teil der Kompensation soll durch Nutzung eines Ökokontos erbracht werden.

Die schriftliche Bestätigung zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme ist vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung von Feldhecken) sind noch in geeigneter Form zu sichern (z. B. durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB oder durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit).

Zur Prüfung und Eintragung der Kompensationsflächen in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V bitte ich um Übersendung eines Polygon-Shape-Datensatzes sowie um ein Maßnahmenblatt unter Angabe der Maßnahme-Bezeichnung, des

Maßnahme-Typs, der Planungsfläche [m²], der Gemeinde, des Landkreises, der Landschaftszone, des Planverfassers, des geplanten Realisierungsjahres, der Pflegedauer, der öffentlich- bzw. privatrechtlichen Sicherung sowie der Beschreibung der Maßnahme.

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des o. g. Bebauungsplanes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A:

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Die Bezeichnung des Grunddatenbestandes der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte hat sich geändert. Ich empfehle daher nachfolgenden Verfahrensvermerk zur Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Sonstiges:

Die Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „Papenhagen“. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden sich sämtliche Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich z. Zt. keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Brand- und Katastrophenschutz

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

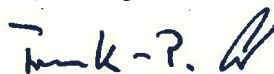
- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Bei erforderlicher Einfriedung sind die Zugangsmöglichkeiten mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen und Plätze
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 3000 L ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ist der niedrigste Löschwasserbedarf von 24 m³/h für Kleinsiedlungen mit bis zu zwei Vollgeschossen vorgesehen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist hier das DVGW Arbeitsblatt W 405 nicht auf die örtlichen Bedingungen anwendbar, da das Erschließungsvorhaben nicht mit den genannten Baugebieten gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 vergleichbar ist. Das Hauptaugenmerk des Brandschutzes liegt hier auf der Brandausbreitung auf die umliegende Vegetation und den Landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Brandentstehungsrisiko des geplanten Vorhabens, ist mit dem bei Landwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Ernte in den Sommermonaten vergleichbar. Gemäß Nummer 3.5 der „Empfehlung zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie bei der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Fors-

ten und Fischereien vom 6 Juni 2000 AZ: VI 120/1200.7-165)“ ist eine Mindestlöschwassermenge von 3000 L vorzuhalten. Dies ist durch nahe gelegene Hydranten, stationäre Löschwasserbehälter oder durch Tanklöschfahrzeuge der zuständigen und umliegenden Feuerwehren sicherzustellen.

Bei Sicherstellung des Löschwasserbedarfs über die Tanklöschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr, ist zu beachten, dass im Erstzugriff/-abruf im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens 3.000 L Löschwasser mit wasserführenden Tanklöschfahrzeugen in einem der für die Brandbekämpfung angemessenen Zeitraum im Einsatzfall vor Ort zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4